

**- Teil B -**

**Gemeinde Oberschweinbach**  
**Landkreis Fürstenfeldbruck**



---

**10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Freiflächenphotovoltaikanlage Rambachfeld“**

**- VORENTWURF -**

# **B E G R Ü N D U N G**

**mit vorläufigem Umweltbericht**

**vom 15.12.2025**

---

**Arnold Consult AG**  
**Bahnhofstraße 141, 86438 Kissing**

## Inhaltsverzeichnis

|           |                                                                                                                                                                                |           |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1.</b> | <b>Anlass für die Änderung .....</b>                                                                                                                                           | <b>3</b>  |
| <b>2.</b> | <b>Beschreibung des Änderungsgebietes .....</b>                                                                                                                                | <b>3</b>  |
| 2.1       | Lage, Eigentum, Bestand und Umgebung .....                                                                                                                                     | 3         |
| 2.2       | Topographie und Vegetation .....                                                                                                                                               | 4         |
| 2.3       | Geologie, Hydrologie und Altlasten .....                                                                                                                                       | 5         |
| <b>3.</b> | <b>Planungsrechtliche Ausgangssituation .....</b>                                                                                                                              | <b>5</b>  |
| 3.1       | Regional- und Landesplanung .....                                                                                                                                              | 5         |
| 3.2       | Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan).....                                                                                                                        | 7         |
| 3.3       | Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan etc.).....                                                                                                                          | 8         |
| <b>4.</b> | <b>Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Änderungsplanung.....</b>                                                                                                    | <b>8</b>  |
| 4.1       | Ziele und Zwecke der Änderungsplanung, Planungskonzept .....                                                                                                                   | 8         |
| 4.2       | Erschließungskonzept.....                                                                                                                                                      | 9         |
| 4.3       | Grünkonzept .....                                                                                                                                                              | 9         |
| 4.4       | Ver- und Entsorgungskonzept.....                                                                                                                                               | 9         |
| <b>5.</b> | <b>Umweltbericht.....</b>                                                                                                                                                      | <b>10</b> |
| 5.1       | Einleitung .....                                                                                                                                                               | 10        |
| 5.1.1     | Inhalte und wichtigste Ziele der Änderungsplanung (Kurzdarstellung) .....                                                                                                      | 10        |
| 5.1.2     | Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Umweltziele und deren Berücksichtigung .....                                                         | 11        |
| 5.2       | Beschreibung und Bewertung der erheblichen ermittelten Umweltauswirkungen .....                                                                                                | 11        |
| 5.2.1     | Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes .                                                                                                   | 11        |
| 5.2.2     | Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei der Nichtdurchführung der Änderungsplanung .....                                                                          | 11        |
| 5.2.3     | Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Änderungsplanung .....                                                                                           | 11        |
| 5.2.4     | Beschreibung und Bewertung der möglichen erheblichen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen.....                                                                              | 17        |
| 5.2.5     | Kumulative Auswirkungen.....                                                                                                                                                   | 17        |
| 5.2.6     | Beschreibung der erheblichen, nachteiligen Auswirkungen, die bei schweren Unfällen oder Katastrophen zu erwarten sind.....                                                     | 18        |
| 5.2.7     | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen .....                                              | 18        |
| 5.2.8     | In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten .....                                                                                                                 | 20        |
| 5.3       | Zusätzliche Angaben.....                                                                                                                                                       | 21        |
| 5.3.1     | Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben..... | 21        |
| 5.3.2     | Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) .....                                                                                                            | 21        |
| 5.3.3     | Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....                                                                                                                                   | 21        |

Begründung mit vorläufigem Umweltbericht zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberschweinbach für den Bereich „Freiflächenphotovoltaikanlage Rambachfeld“ in der Fassung vom 15.12.2025 (VORENTWURF).

Entwurfsverfasser: Arnold Consult AG  
Bahnhofstraße 141  
86438 Kissing

## **1. Anlass für die Änderung**

Die Gemeinde Oberschweinbach beabsichtigt an der nördlichen Grenze des Gemeindegebietes, unmittelbar westlich der Kreisstraße FFB 2 und nördlich der Herrnzeller Straße, auf Grund des Antrags einer Vorhabenträgerin die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen zu schaffen. Nach den Vorstellungen der Vorhabenträgerin soll unmittelbar nördlich der Herrnzeller Straße auf einem etwa 6,68 ha umfassenden Areal eine Freiflächenphotovoltaikanlage realisiert werden.

Nachdem das für die Umsetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage vorgesehene Areal planungsrechtlich aktuell im sogenannten baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB liegt und der Gesetzgeber für Freiflächenphotovoltaikanlagen keine Privilegierung im Außenbereich vorsieht, ist zur planungsrechtlichen Sicherung des geplanten Vorhabens eine vorbereitende (Flächennutzungsplan) und verbindliche (Bebauungsplan) Bauleitplanung nach BauGB erforderlich.

Nach verschiedenen Vorgesprächen zwischen den Vertretern der Gemeinde und der Vorhabenträgerin hat diese eine Einleitung der erforderlichen Bauleitplanverfahren bei der Gemeinde Oberschweinbach beantragt. Hierauf basierend wurden die Beschlüsse zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberschweinbach (10. Änderung) sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Rambachfeld“ im Parallelverfahren gefasst.

## **2. Beschreibung des Änderungsgebietes**

### **2.1 Lage, Eigentum, Bestand und Umgebung**

Der ca. 6,68 ha große Änderungsbereich befindet sich unmittelbar nördlich

der Herrnzeller Straße, an der nördlichen Grenze des Gemeindegebietes Oberschweinbach unmittelbar westlich der Kreisstraße FFB 2.



Abb. 1: Übersichtslageplan Umgriff Änderungsgebiet, © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Das in privatem Eigentum liegende Grundstück Fl. Nr. 457 der Gemarkung Oberschweinbach wird aktuell noch intensiv als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen sind hier bislang nicht vorhanden.

Die an die bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen des Änderungsgebietes angrenzende Nachbarschaft ist geprägt durch folgende Strukturen und Nutzungen:

- im Süden durch die Herrnzeller Straße, an die intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen anschließen,
- im Osten durch die Kreisstraße FFB 2 sowie weitere landwirtschaftliche Flächen,
- im Nordwesten durch Waldflächen (Schorn).

## 2.2 Topographie und Vegetation

Das überplante Gebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit Fürstenfeldbrucker Hügelland. Das Areal steigt von einem Höhenniveau von etwa 520 m ü. NHN im Süden des Änderungsgebietes bis auf ein Höhenniveau von etwa 532 m ü. NN im Norden um über 10 m an.

Aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen als Ackerland haben sich auf dem überplanten Areal bislang keine wesentlichen Gehölzstrukturen oder sonstigen besonderen Vegetationsbestände entwickelt. Die entlang der westlichen Grenze des Änderungsgebietes bestehenden Gehölzbestände bleiben auch weiterhin erhalten.

## 2.3 Geologie, Hydrologie und Altlasten

Das Gebiet liegt im nördlichen Alpenvorland und ist geprägt durch mächtige Schotterablagerungen der Würmeiszeit. Der Oberboden besteht überwiegend aus sandig-lehmigen Böden auf Schotter, darunter folgen tertiäre Tone und Mergel. Die Schotterlagen sind stark durchlässig und ermöglichen eine schnelle Versickerung von Niederschlagswasser.

Der Hauptgrundwasserleiter besteht aus Lockergestein (Schotter) mit hoher Durchlässigkeit. Der Grundwasserflurabstand ist meist gering bis mittel (lokal unter 10 m). Die Schutzfunktion der Deckschichten ist schwach, da diese nur dünn ausgebildet sind. Dadurch ist das Grundwasser empfindlich gegenüber Schadstoffeinträgen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Änderungsgebiet keine Altlasten bekannt bzw. liegen keine Altlastenverdachtsflächen vor.

Oberflächengewässer sind im Umgriff der Änderung und dessen Umfeld nicht vorhanden. Das Änderungsgebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

# 3. Planungsrechtliche Ausgangssituation

## 3.1 Regional- und Landesplanung

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) liegt die Gemeinde Oberschweinbach in der Region 14 (Region München) am westlichen Rand des Verdichtungsraums München.

Nach Grundsatz (G) 1.3.1 LEP soll den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien.

Nach Ziel (Z) 6.2.1 LEP sind erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Nach Grundsatz (G) 6.2.1 LEP sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden.

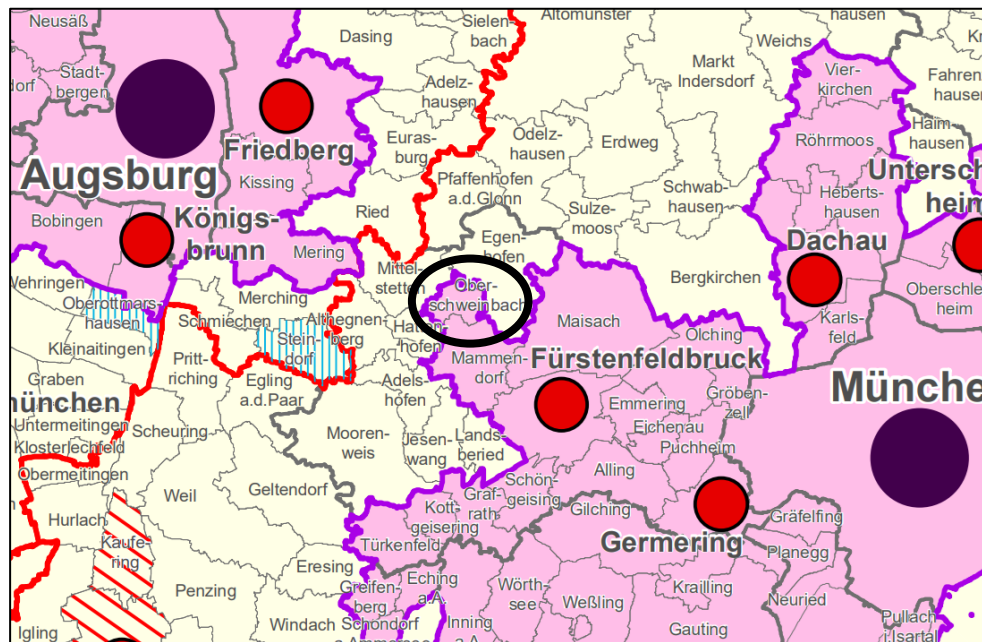


Abb. 2: Auszug aus der Strukturkarte des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP)

Im Regionalplan München (Region 14) ist die Gemeinde Oberschweinbach Bestandteil des großen Verdichtungsraumes München. Im Südosten grenzt das Gemeindegebiet des Grundzentrums Mammendorf und darüber hinaus das Mittelzentrum Fürstenfeldbruck an.

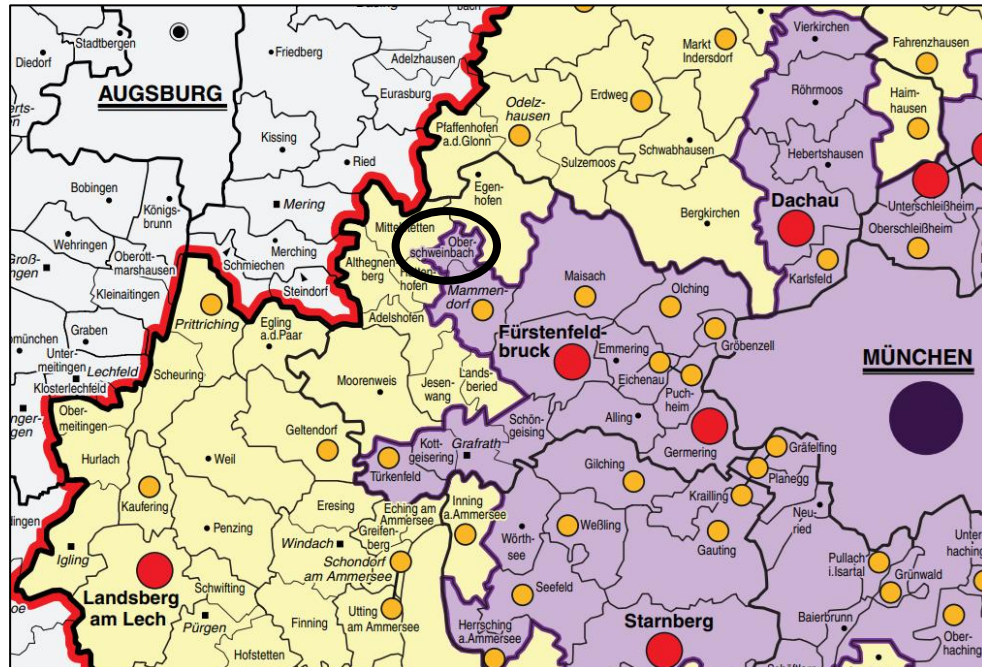


Abb. 3: Auszug Karte 1 „Raumstruktur“, Regionalplan München (Region 14)

Nach den Vorgaben des Regionalplanes München (Region 14) ...

... soll die Energieerzeugung langfristig finanziell tragfähig, sicher, umwelt- und klimaverträglich und für die Verbraucher günstig sein (B IV G 7.1 RP 14),

... sollen Energieerzeugung und Energieverbrauch räumlich zusammengeführt werden  
(B IV G 7.2 RP 14),

... soll die regionale Energieerzeugung regenerativ erfolgen... (B IV G 7.3 RP 14).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes kann insbesondere dem LEP-Ziel 6.2.1 und den RP-Grundsätzen 7.1 bis 7.3 entsprochen werden, die sich u. a. für eine verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien aussprechen. Zudem trägt die Freiflächenphotovoltaikanlage als dezentrale Energieerzeugung der räumlichen Zusammenführung mit den Verbrauchern bei.

Das Änderungsgebiet tangiert keine Gebiete mit naturschutzfachlichen Schutzkategorien oder derartigen Vorgaben. Das im Regionalplan München (Region 14) festgelegte landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 05.5 – „Glon-naue“ erstreckt sich ca. 250 m nördlich des Änderungsgebiets, so dass dieses Gebiet nicht durch die Planung tangiert wird.

Aus den genannten Gründen trägt die im Änderungsgebiet geplante Freiflächenphotovoltaikanlage den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) und des Regionalplanes München (RP 14) angemessen Rechnung. Landesplanerische oder regionalplanerische Belange stehen der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand demnach nicht entgegen.

### 3.2 Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)



Abb. 4: Auszug aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Oberschweinbach

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberschweinbach ist der gesamte Änderungsbereich bislang als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Zur Realisierung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage soll der gesamte Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie (Freiflächenphotovoltaikanlage - SO<sub>EE</sub>)“ ausgewiesen werden. Damit kann der im Parallelverfahren aufzustellende Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Rambachfeld“ künftig gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des geänderten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberschweinbach entwickelt werden.

### **3.3 Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan etc.)**

Der gesamte Änderungsbereich ist planungsrechtlich als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Hierfür existiert bislang noch kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan oder eine sonstige rechtsverbindliche Satzung nach BauGB.

Für die aktuell geplante Freiflächenphotovoltaikanlage wird parallel zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich „Freiflächenphotovoltaikanlage Rambachfeld“ der Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Rambachfeld“ aufgestellt, nachdem es sich bei dem geplanten Vorhaben um kein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB handelt und auch eine Einstufung als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB ausscheidet.

## **4. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Änderungsplanung**

### **4.1 Ziele und Zwecke der Änderungsplanung, Planungskonzept**

Ziel der aktuellen Änderungsplanung ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen unmittelbar nördlich der Herrnzeller Straße. Der Großteil des Änderungsgebietes soll hierbei für die Aufstellung einer aufgeständerten, punktuell in den Untergrund eingerammten Unterkonstruktion der Solarmodule sowie die hierfür zugehörigen Trafogebäude und Übergabestationen etc. genutzt werden. Unter den Solarmodulen sind dabei arten- und blütenreiche Wiesenflächen vorgesehen.

## **4.2 Erschließungskonzept**

Die interne Erschließung der Freiflächenphotovoltaikanlage soll ausschließlich über wasserdurchlässige Wege erfolgen, die im Havariefall etc. auch gleichzeitig als Flächen für die Feuerwehr genutzt werden können. Die Zu- und Abfahrt der Freiflächenphotovoltaikanlage soll künftig ausschließlich im Süden über die hier bereits vorhandene Herrnzeller Straße (Flur Nr. 457/2) erfolgen. Für den späteren Betrieb der Solarmodule ist eine verkehrliche Erschließung nur noch sehr sporadisch für wenige, turnusmäßige Wartungs- und Unterhaltmaßnahmen erforderlich.

## **4.3 Grünkonzept**

Mit den geplanten randlichen Grünflächen sowie den extensiven Wiesenflächen im Änderungsgebiet sollen die technischen Anlagen der Freiflächenphotovoltaikanlage angemessen in das Landschaftsbild integriert und die Eisehbarkeit dieser Anlagen minimiert werden. Außerdem können alle Montagewege zur Pflege und Unterhaltung der Freiflächenphotovoltaikanlage sowie die Wege, Zufahrten grundsätzlich in wassergebundener Bauweise (Schotterweg, Wiesenweg etc.) angelegt werden, um die Bodenfunktionen sowie den Wasserhaushalt im Änderungsgebiet nicht unnötig zu beeinträchtigen.

Mit den für das Änderungsgebiet geplanten grünordnerischen Maßnahmen soll ein weitestgehend ungestörter Lebensraum für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten entstehen. Dadurch soll eine angemessene Einbindung / Vernetzung der künftigen technischen Anlagen der Freiflächenphotovoltaikanlage in die landwirtschaftlichen Flächen der Umgebung erzielt werden.

## **4.4 Ver- und Entsorgungskonzept**

Eine technische Ver- und Entsorgung (Trinkwasser, Abwasser, Telekommunikation etc.) ist für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage aufgrund der Eigenart der geplanten Nutzung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bzw. nur eingeschränkt erforderlich.

Das im Änderungsgebiet anfallende Niederschlagswasser soll im Interesse eines vorsorgenden Umweltschutzes auch künftig weiterhin unmittelbar vor Ort dem Untergrund zugeführt werden.

## 5. Umweltbericht

Bei der Änderung von Bauleitplänen muss gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln und zu bewerten. Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als gesonderter Teil beizufügen. Entsprechend dem Stand des Verfahrens sind im Umweltbericht die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur Äußerung aufgefordert. Demzufolge können eine komplette Umweltprüfung und ein vollständig ausgearbeiteter Umweltbericht erst nach der frühzeitigen Beteiligung vorliegen.

Die Abschichtungsregelung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB ermöglicht es, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen der in der Planungshierarchie nachfolgenden Bebauungsplanebene zu überlassen. Von dieser Möglichkeit wird insbesondere bei Detailprüfungen wie den arten- und naturschutzrechtlichen Auswirkungen der geplanten Entwicklung der Freiflächenphotovoltaikanlage Gebrauch gemacht.

### 5.1 Einleitung

#### 5.1.1 Inhalte und wichtigste Ziele der Änderungsplanung (Kurzdarstellung)

Ziel der Planung ist die bauliche Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage sowie der sonstigen für diese Nutzung erforderlichen Nebenanlagen (Wechselrichter, Übergabestation, etc.) im Bereich des Änderungsgebietes. Mit diesem Projekt soll in der Gemeinde Oberschweinbach ein wichtiger Beitrag zu einer umweltfreundlichen Energiegewinnung geleistet werden. Zur planungsrechtlichen Sicherung dieser Zielsetzung wird das Änderungsgebiet im Flächennutzungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie (Freiflächenphotovoltaikanlage - SO<sub>EE</sub>)“ dargestellt. Siehe hierzu auch Kapitel 1 „Anlass für die Änderung“ und Kapitel 4 „Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Änderungsplanung“.

#### 5.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Umweltziele und deren Berücksichtigung

Abgesehen von den ohnehin gültigen und zu beachtenden allgemeinen gesetzlichen Grundlagen (Baugesetzbuch, Naturschutzgesetze, Immissionsschutzgesetze, Wasserrecht etc.) und den regional- und landesplanerischen Vorgaben sind für das Änderungsgebiet im Fachrecht keine besonderen zu beachtenden Umweltziele festgelegt.

### 5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen ermittelten Umweltauswirkungen

#### 5.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Siehe hierzu Kapitel 2 „Beschreibung des Änderungsgebietes“.

#### 5.2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei der Nichtdurchführung der Änderungsplanung

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre im Änderungsgebiet von einem Fortbestand der intensiven landwirtschaftlichen Ackernutzung der überplanten Flächen auszugehen. Eine andere Nutzung wäre auf dem überplanten Grundstück Flur Nr. 457 der Gemarkung Oberschweinbach aufgrund der Lage im baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB momentan planungsrechtlich nicht möglich.

#### 5.2.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Änderungsplanung

Bei Durchführung der Planung ist für den Änderungsbereich die Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie (Freiflächenphotovoltaikanlage - SO<sub>EE</sub>)“) auszugehen.

Nachfolgend werden mögliche Umweltauswirkungen der geplanten Sondernutzung (Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO) im Vergleich zu einer Beibehaltung der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (Ackernutzung) auf die einzelnen Schutzgüter dargelegt. Die Beurteilung erfolgt verbal argumentativ, wobei zwischen einer geringen, mittleren und hohen Erheblichkeit unterschieden wird.

#### Schutzgut Mensch / Bevölkerung

##### *Beschreibung:*

Beurteilungsgegenstand für das Schutzgut Mensch / Bevölkerung sind die

Wohn- und Wohnumfeldfunktion, die Erholungs- / Freizeitfunktion sowie die Versorgungsfunktion eines Gebietes. Im Änderungsgebiet sind bislang keine Wohn- und Erholungsnutzungen vorhanden, da es sich bislang um intensiv landwirtschaftlich genutztes Ackerland handelt. Südlich des Änderungsgebietes befinden sich Wohn- und Mischnutzungen der Ortslage Oberschweinbach, die von der Planung jedoch nicht unmittelbar tangiert werden.

Vorbelastungen durch Lärmeinwirkungen bestehen für das Schutzgut Mensch im Änderungsgebiet im Wesentlichen durch die Emissionen aus den landwirtschaftlichen Nutzflächen der Umgebung sowie dem Verkehr auf der Kreisstraße FFB 2, wobei davon auszugehen ist, dass diese nicht über das Maß hinausgehen, das im ländlichen Raum bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung üblicherweise hinzunehmen ist. Aufgrund der Eigenart der geplanten Nutzung sind diese Emissionen für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage jedoch nicht relevant.

#### *Auswirkungen:*

Mit der Planung ist kein unmittelbarer Verlust von Wohnbauflächen verbunden, sie entfaltet auch keine Trennwirkung im Hinblick auf die Wohnfunktion von benachbarten Siedlungsbereichen. Es werden auch keine besonders erholungsrelevanten Freiflächen in Anspruch genommen. Anliegende bestehende Wegeverbindungen bleiben auch künftig unverändert erhalten.

Von der Entstehung von elektrischen und magnetischen Feldern oder nennenswerten Lärmemissionen ist bei Durchführung der Planung für schutzbedürftige Nutzungen in Nachbarschaft des Änderungsgebietes nicht auszugehen. Infolge der geplanten Anordnung der Solarmodule und der topographischen Verhältnisse des Änderungsbereiches sind nach derzeitigem Kenntnisstand auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch Blendung zu erwarten.

#### *Ergebnis:*

Für das Schutzgut Mensch / Bevölkerung sind nach dem derzeitigen Kenntnis- und Planungsstand keine Umweltauswirkungen besonderer Erheblichkeit zu erwarten.

### Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

#### *Beschreibung:*

Das Änderungsgebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Aufgrund dieser intensiven landwirtschaftlichen Nutzung hat sich bisher keine wesentliche naturnahe Vegetation auf dem überplanten Areal entwickelt. Das Schutzgut Pflanzen konnte sich aufgrund der bisherigen in-

tensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (Acker) nur eingeschränkt entwickeln. Die entlang der westlichen Grenze des Änderungsgebietes bestehenden Gehölzbestände bleiben auch weiterhin erhalten

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist eine Prüfung artenschutzrechtlicher Belange insoweit erforderlich, ob ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen. Das Änderungsgebiet befindet sich selbst nicht innerhalb ausgewiesener Schutzgebiete (FFH-, SPA-, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete).

#### *Auswirkungen:*

Die Durchführung der Planung bedingt im Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage keine flächendeckende Erhöhung des Versiegelungsgrades. Sie führt insgesamt zu einer Extensivierung des bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Änderungsbereiches, zumal die Flächen unter den Solarmodulen künftig als arten- / blütenreiche Wiese extensiv gepflegt werden sollen.

Bei Umsetzung der Planung leisten die extensiven Wiesenflächen unter den Solarmodulen künftig einen wichtigen Beitrag zum Biotopverbund mit dem umliegenden Landschaftsraum und fungieren als weitestgehend ungestörter Lebensraum für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten. In nördlicher Nachbarschaft des Änderungsgebiets befindet sich das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 05.5 – „Glonnaue“, welches von der Planung jedoch nicht tangiert wird.

Für das Änderungsgebiet wurde im Vorfeld bereits eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erarbeitet („Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhaben Solarpark Oberschweinbach“, Büro PKU GbR, Augsburg, Stand 12.09.2025). Mit Umsetzung der in der artenschutzrechtlichen Prüfung vorgeschlagenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt, so dass auch keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich wird. Eine nähere Betrachtung erfolgt auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung.

#### *Ergebnis:*

Mit der Änderungsplanung ergeben sich für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt nach derzeitigem Kenntnisstand Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit.

### Schutzgut Fläche

#### *Beschreibung:*

Das etwa 6,68 ha große Änderungsgebiet ist geprägt durch intensiv landwirt-

schaftlich genutzte Ackerflächen. Die überplanten Flächen weisen grundsätzlich günstige ackerbauliche Nutzungsmöglichkeiten auf. Bislang sind keine besonders schützenswerten oder seltenen natürlichen Ressourcen auf den für die Umsetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage vorgesehenen Flächen vorhanden.

#### *Auswirkungen:*

Mit Durchführung der Planung ist grundsätzlich ein quantitativer Flächenverlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Überbauung mit baulichen Anlagen verbunden. Dieser Flächenverlust ist voraussichtlich nur temporär, da das Änderungsgebiet nach Nutzungsaufgabe perspektivisch wieder landwirtschaftlich genutzt werden soll. Die Gemeinde Oberschweinbach räumt im Rahmen ihrer bauleitplanerischen Abwägung im vorliegenden Fall einer verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien einen höheren Stellenwert ein als den landwirtschaftlichen Belangen des Änderungsgebietes. Die umweltbezogenen qualitativen Auswirkungen auf die übrigen flächenbezogenen Schutzgüter werden bei dem jeweiligen Schutzgut abgehandelt (Boden, Tiere und Pflanzen, etc.).

#### *Ergebnis:*

Mit dem Verlust von landwirtschaftlichen Ackerflächen ergeben sich bei Umsetzung der Änderungsplanung für das Schutzgut Fläche Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit.

### Schutzgut Boden

#### *Beschreibung:*

Das Gebiet liegt im nördlichen Alpenvorland und ist geprägt durch mächtige Schotterablagerungen der Würmeiszeit. Der Oberboden besteht überwiegend aus sandig-lehmigen Böden auf Schotter, darunter folgen tertiäre Tone und Mergel. Die Schotterlagen sind stark durchlässig und ermöglichen eine schnelle Versickerung von Niederschlagswasser.

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen für das Änderungsgebiet keine Hinweise auf Bodenbelastungen oder Altlasten / Altlastenverdachtsflächen vor.

#### *Auswirkungen:*

Bei Umsetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage findet eine dauerhafte Bodenversiegelung in der Regel nur in sehr geringem Umfang (erfahrungsgemäß unter 5 % der Gesamtfläche) statt. Die geplante Extensivierung des Großteils der überplanten Flächen geht zudem mit einer ökologischen Aufwertung des Bodens einher. Auch werden der Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildungsrate im Änderungsgebiet bei Durchführung der Planung kaum beeinträchtigt.

### *Ergebnis:*

Für das Schutzgut Boden ergeben sich mit Durchführung der Planung Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit.

### Schutzgut Wasser

#### *Beschreibung:*

Für das Änderungsgebiet liegen bislang keine genauen Angaben zu den Grundwasserverhältnissen vor. Es sind hier auch keine Oberflächengewässer vorhanden. Trinkwasserschutzgebiete sind ebenfalls nicht tangiert.

Das Änderungsgebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und wird auch von keinem extremen Hochwasserereignis (HQ<sub>extrem</sub>) tangiert.

#### *Auswirkungen:*

Die Umsetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage bedingt lediglich punktuell eine Bodenversiegelung (voraussichtlich  $\leq 5$  % der Gesamtfläche), so dass kleinflächig mit Änderungen im Wasserhaushalt zu rechnen ist. Die Gesamtwasserbilanz des Änderungsgebietes wird bei Durchführung der Planung nicht wesentlich beeinflusst, da das abfließende Niederschlagswasser auch weiterhin vor Ort über die belebte Bodenzone versickert werden soll.

Die Entwicklung von intensiv genutzten Ackerflächen in extensive Wiesenflächen bei Umsetzung der Planung wirkt sich eher positiv auf das Verhältnis von Niederschlag, Verdunstung, Oberflächenabfluss und Versickerung aus. Zudem bestehen Wechselwirkungen zwischen den für das Schutzgut Boden beschriebenen Auswirkungen (z. B. Bodenverdichtung, veränderte Bodenentwicklung unter Dauerbewuchs) und dem Schutzgut Wasser (z. B. hinsichtlich des Retentionsvermögens der Böden). Auswirkungen auf den Grundwasserstrom sowie auf Oberflächengewässer sind bei Durchführung der Planung nicht zu erwarten.

### *Ergebnis:*

Für das Schutzgut Wasser ergeben sich bei Durchführung der Änderungsplanung Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit.

### Schutzgut Luft/Klima

#### *Beschreibung:*

Eine gesonderte Erhebung der klimatischen Verhältnisse wurde für das Änderungsgebiet nicht vorgenommen. Die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen tragen grundsätzlich zum Luftaustausch zwischen den Siedlungsbereichen bei.

*Auswirkungen:*

Mit der Durchführung der Planung kann ein wichtiger Beitrag zur Erzeugung von umweltfreundlicher Energie geleistet werden, der zu einer Vermeidung von Kohlendioxidemissionen beiträgt. Da dem Änderungsbereich bislang keine besondere Bedeutung hinsichtlich des Schutzzutes Klima zukommt, sind auch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung zu erwarten.

*Ergebnis:*

Für das Schutzzut Luft / Klima ergeben sich bei Durchführung der Änderungsplanung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Schutzzut Landschaft / Landschaftsbild

*Beschreibung:*

Das Änderungsgebiet wird bislang durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen geprägt. Die unmittelbare Nachbarschaft des Areals wird in erster Linie durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen geprägt. Besonders markante oder geschützte Landschaftsbestandteile sind auf den überplanten Flächen nicht vorhanden. Besonders markante oder geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht vorhanden.

*Auswirkungen:*

Die Durchführung der Planung führt grundsätzlich zu einer technischen Überprägung des Landschaftsbildes. Infolge der bisherigen, intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Areals handelt es sich jedoch nicht um einen landschaftlich besonders wertvollen Bereich. Die Gemeinde Oberschweinbach räumt im Rahmen ihrer bauleitplanerischen Abwägung im vorliegenden Fall einer verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien im Änderungsbereich einen höheren Stellenwert ein als dem Erhalt der hier bislang vorherrschenden landwirtschaftlichen Kulturlandschaft.

Die Fernwirkung der Solarmodule und der sonstigen Anlagen der Freiflächenphotovoltaikanlage soll im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Rambachfeld“ durch eine Randeingrünung, Vorgaben zur Höhenbeschränkung und zur Gestaltung der Anlagenbestandteile (Solarmodule, Gebäude etc.) weitestmöglich minimiert werden.

*Ergebnis:*

Bei Durchführung der Änderungsplanung ergeben sich für das Schutzzut Landschaft / Landschaftsbild aufgrund der technischen Überprägung des Änderungsgebietes Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit.

### Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

#### *Beschreibung:*

Innerhalb des Änderungsgebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden. Als sonstige Sachgüter ist im Änderungsgebiet lediglich ein Abschnitt der Herrnzeller Straße (Flur Nr. 457/2, Gemarkung Oberschweinbach) vorhanden. Zudem verläuft von Westen nach Osten eine unterirdische Trinkwasserleitung im Süden des Änderungsgebietes.

#### *Auswirkungen:*

Bei Durchführung der Planung ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten.

#### *Ergebnis:*

Bei Durchführung der Änderungsplanung ergeben sich für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter keine erheblichen Umweltauswirkungen.

#### 5.2.4 Beschreibung und Bewertung der möglichen erheblichen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen

Nachdem die Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan grundsätzlich nicht auf Vollzug ausgelegt ist, hat diese auch keine bau- oder betriebsbedingten Auswirkungen zur Folge. Diese nach Anlage 1 zum aktuellen BauGB zu betrachtenden Umweltauswirkungen werden im parallel aufzustellenden, auf Vollzug ausgelegten Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Rambachfeld“ dargelegt und bewertet.

#### 5.2.5 Kumulative Auswirkungen

##### 5.2.5.1 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Die nach derzeitigem Stand relevanten Umweltauswirkungen der Planung wurden in den vorangehenden Kapiteln schutzgutbezogen analysiert und dargestellt. Unter bestimmten Bedingungen kann es zu Summationswirkungen kommen, so dass insgesamt eine höhere Gesamtbeeinträchtigung anzunehmen ist als bei der jeweiligen Einzelbetrachtung. Auch unter Berücksichtigung der Summenwirkung (Wechselwirkung) aller beschriebenen Beeinträchtigungsfaktoren werden unter Berücksichtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Wirkungen hinausgehen könnten.

##### 5.2.5.2 Kumulationswirkung mit benachbarten Vorhaben und Plänen

Neben den Wechselwirkungen der planungsbedingten Umweltauswirkungen

können auch benachbarte Vorhaben oder Planungen im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung durch kumulative Wirkungen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Maßgeblich ist hier ein gemeinsamer Einwirkungsbereich.

Im Änderungsgebiet und dessen maßgebendem Umfeld sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Planungen bekannt, deren Zusammenwirken mit der Planung der Freiflächenphotovoltaikanlage zu einer Summation von nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen führen könnte.

#### 5.2.6 Beschreibung der erheblichen, nachteiligen Auswirkungen, die bei schweren Unfällen oder Katastrophen zu erwarten sind

Nachdem die Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan grundsätzlich nicht auf Vollzug ausgelegt ist, werden durch sie auch keine Katastrophen oder schwere Unfälle unmittelbar bedingt. Es besteht somit keine Betroffenheit. In der näheren Umgebung ist nach derzeitigem Kenntnisstand auch kein Störfallbetrieb vorhanden.

#### 5.2.7 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden Maßnahmen aufgeführt, die im Zusammenhang mit der vorliegenden Änderungsplanung und deren Umsetzung im Rahmen des parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Rambachfeld“ vorgenommen werden:

##### Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Im Zuge der geplanten Extensivierung der Modulflächen und der vorgesehenen Randeingrünung können künftig naturnahe Bereiche im Änderungsgebiet geschaffen werden, die einen weitestgehend ungestörten Lebensraum für Tiere und Pflanzen darstellen.

##### Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser

Die Inanspruchnahme von Grund und Boden und die Bodenversiegelung sollen im Änderungsgebiet auf ein funktional notwendiges Mindestmaß beschränkt werden. Zudem sollen alle nicht für eine Bebauung genutzten Flächen naturnah gestaltet und extensiv gepflegt (arten- / blütenreiche Wiese) werden. Das im Änderungsgebiet anfallende Niederschlagswasser soll auch nach Umsetzung der Änderungsplanung vor Ort über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht werden.

##### Schutzgut Luft / Klima

Die Umsetzung der Änderungsplanung bedeutet grundsätzlich eine Zunahme der CO<sub>2</sub>-neutralen Energiegewinnung und damit eine Reduktion der

Emissionen klimaschädlicher Gase, die ansonsten bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe anfallen würden.

#### Schutzgut Landschaftsbild

Zur Minimierung / Vermeidung nachteiliger Auswirkungen sollen im Rahmen des parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Rambachfeld“ konkrete Vorgaben zur Höhe baulicher Anlagen (Module, Technikgebäude, Einfriedung etc.) und zu deren Gestaltung (typische Gestaltungselemente der Umgebung) getroffen werden.

#### 5.2.7.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Im Änderungsbereich besteht bislang noch kein Baurecht. Die Flächen im Änderungsgebiet werden bislang intensiv landwirtschaftlich als Ackerflächen bewirtschaftet. Die zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Solarparks auf Boden, Natur und Landschaft, sowie die Ermittlung der zur Eingriffskompensation notwendigen Ausgleichsflächen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB werden für das Änderungsgebiet im Rahmen der parallel im Verfahren befindlichen, verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt und konkretisiert (Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Rambachfeld“).

#### 5.2.7.2 Artenschutz

Für das Änderungsgebiet liegen bislang keine Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potentielle FFH-Lebensräume vor. Die Möglichkeit des Vorkommens derartiger Arten ist mit weitgehender Sicherheit auszuschließen. Zudem ist die Gefahr einer direkten Tötung von Individuen der (potentiell) betroffenen Arten bei Durchführung der Änderungsplanung infolge deren Eigenart nach derzeitigem Kenntnisstand äußerst unwahrscheinlich.

Für das Änderungsgebiet wurde im Vorfeld bereits eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erarbeitet („Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhaben Solarpark Oberschweinbach“, Büro PKU GbR, Augsburg, Stand 12.09.2025). Mit Festsetzung der in der artenschutzrechtlichen Prüfung vorgeschlagenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (1 V Vermeiden jeglichen Aufwuchses auf Flurnummer 457 und 2 V Vergrämen von Boden- / Wiesenbrütern) werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt, so dass auch keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich wird. Damit kann sichergestellt werden, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Belange betroffen werden. Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig. Eine nähere Betrachtung erfolgt auf Ebene der nachfolgenden

verbindlichen Bauleitplanung.

## 5.2.8 In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten

### 5.2.8.1 Standortwahl

Die Gemeinde Oberschweinbach verfügt bislang noch über kein städtebauliches Standortkonzept zur Förderung und Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes vor entsprechenden Beeinträchtigungen.

Grundsätzlich geeignete Standorte für die Ansiedlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen finden sich im Westen bzw. und Norden des Gemeindegebiets. Besonders vorbelastete Flächen (versiegelte Konversionsflächen, Siedlungsbrachen oder sonstige Brachen, Abfalldeponien sowie Altlasten / Altlastenverdachtsflächen etc.) sind in diesen, grundsätzlich für die Ansiedlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen heranzuziehenden Standorten jedoch nicht vorhanden. Zudem sind auch keine Flächen entlang größerer Verkehrsstrassen (Schienenwege und Autobahnen) vorhanden, die sich grundsätzlich für derartige Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie anbieten würden. Derartige Flächen können für die Ansiedlung einer Freiflächenphotovoltaikanlage demzufolge nicht aktiviert werden.

Bei dem aktuell gewählten Standort auf dem Grundstück Flur Nr. 457 der Gemarkung Oberschweinbach handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberschweinbach sind diese Flächen auch als „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Durch die Planung werden auch keine geschützten Biotope, Landschaftsschutzgebiete oder ähnliche Flächen tangiert. Oberflächengewässer sind im Umgriff des Änderungsgebiets und dessen Umfeld nicht vorhanden und es liegt außerhalb von jeglicher Form von Überschwemmungsgebieten. Zudem werden auch keine Boden- oder Baudenkmäler durch die Planung beeinträchtigt.

Letztendlich stehen im Bereich des Gemeindegebiets Oberschweinbach derzeit keine Alternativstandorte zur Verfügung, die für das geplante Vorhaben eine ähnliche Standortqualität bzw. Eignung aufweisen und auch über die für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage erforderliche Größe verfügen. Außerdem sind die Flächen im Änderungsgebiet auch tatsächlich für eine Ansiedlung einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der zugehörigen Anlagenbestandteile (Technikgebäude, Batteriespeicher etc.) verfügbar. Zudem grenzt das Änderungsgebiet bereits unmittelbar an eine vorhandene öffentliche Verkehrsfläche (Herrnzeller Straße) an, über die auch eine gute verkehrliche Erschließung einer derartigen Anlage ohne das Erfordernis zusätzlicher Erschließungsanlagen gewährleistet werden kann.

Aus den genannten Gründen hat sich die Gemeinde Oberschweinbach letztendlich für eine planungsrechtliche Sicherung der Ansiedlung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an dem Standort (auf dem Grundstück Flur Nr. 457 der Gemarkung Oberschweinbach) nördlich der Ortslage Oberschweinbach entschieden.

#### 5.2.8.2 Planvarianten

Die Konkretisierung des geplanten Solarparks und dessen Ausgestaltung und Ausformung erfolgt im Rahmen der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Rambachfeld“ auf Grundlage der Objektplanungen der Vorhabenträgerin.

### 5.3 Zusätzliche Angaben

#### 5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die vorgenommene überschlägige Bewertung der Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen wurden Erfahrungswerte aus Planungen ähnlicher Art herangezogen. Weiter wurden die Online-Angaben des Landesamtes für Umwelt zu Schutzgebieten, Natura 2000-Gebieten, Biotopkartierung und die Angaben des Landesamtes für Denkmalpflege zu Bodendenkmälern verwendet.

Zudem liegen bereits folgende umweltrelevanten Informationen vor, die bei der Ausarbeitung des vorläufigen Umweltberichtes bereits entsprechend berücksichtigt wurden:

- Partner für Kommunal- und Umweltplanungen GbR, Augsburg, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhaben Solarpark Oberschweinbach vom 12.09.2025.

#### 5.3.2 Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Nachdem die Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplanung grundsätzlich nicht auf Vollzug ausgelegt ist, hat sie auch keine unmittelbaren Umweltauswirkungen, die im Sinne des Monitorings überwacht werden können.

#### 5.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das etwa 6,68 ha umfassende Änderungsgebiet wird bislang vorwiegend intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche bewirtschaftet. Auf diesem Areal

sollen auf Antrag einer Vorhabenträgerin neue Sonderbauflächen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage planungsrechtlich gesichert werden. Bei einer Gegenüberstellung der Auswirkungen bei Durchführung dieser Änderungsplanung zu einer alternativ möglichen Beibehaltung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zeigt sich, dass aufgrund der (geringen) Zunahme der Versiegelung des Areals bei einigen Schutzgütern Umweltauswirkungen geringer bis mittlerer Erheblichkeit zu erwarten sind.

Als Ergebnis der Bewertung der Umweltauswirkungen kann festgehalten werden, dass im Gegensatz zur Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit Umsetzung der Änderungsplanung grundsätzlich eine höhere Nutzungsintensität innerhalb des Änderungsgebietes verbunden ist. Durch Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Rambachfeld“ (wasserdurchlässige Beläge, Extensivierung der Flächen, Versickerung Niederschlagswasser vor Ort, Höhenbeschränkung, Gestaltungsvorgaben etc.) können die Auswirkungen der Änderungsplanung auf die Umwelt minimiert werden.

**Aufgestellt:**

**Kissing, 15.12.2025**



**ARNOLD CONSULT AG**